

Endsieg

Die deutsche Schlussstrichpolitik hat ihr Ziel erreicht: Die Opfer entschädigen sich selbst. Von Rolf Surmann

Im Juli dieses Jahres hat das italienische Verfassungsgericht rechtsgültig entschieden, dass sich Deutschland bei der Abwehr von Forderungen italienischer NS-Opfer auf die sogenannte Staatenimmunität berufen kann. Sie besagt, vereinfacht ausgedrückt, dass über Klagen gegen Deutschland nicht in den Staaten verhandelt werden darf, in denen die Klage erhoben wurde, sondern nur in Deutschland selbst.

Konkret ging es vor allem um Forderungen von Einwohnern der Dörfer und Städte, an denen Wehrmacht und SS ein »Exempel« statuiert und die Menschen bestialisch ermordet hatten. In Italien stehen hierfür Orte wie Marzabotto, Sant’Anna di Stazzema oder Vallucchio. In Europa insgesamt ist, um nur einige Beispiele zu nennen, für Griechenland Distomo der hierzulande bekannteste Ort, für Frankreich Oradour, für das heutige Tschechien Lidice. In der Zeitgeschichtsforschung werden sie zwar »Orte des Grauens« genannt, doch blieben sie in der westdeutschen Gesellschaft und Politik über Jahrzehnte weitgehend unbeachtet. Deutsche Gerichte lehnten die Klagen der Opfer ab. Entsprechend unterließen es Polizei und Justiz, die Täter zu ermitteln, oder die Gerichte sprachen sie in der Regel frei, falls aufgrund besonderer Umstände doch ein Verfahren eröffnet worden war.

Deswegen begannen italienische Opfer, sich mit ihren Forderungen an italienische Gerichte zu wenden. Zu ihnen gehörten auch italienische Militärinternierte (IMIS), denen im Zuge der in den neunziger Jahren erzwungenen Entschädigung für Zwangsarbeit Leistungen mit einem besonders perfiden Trick verweigert wurden. In einem Auftragsgutachten war festgestellt worden, dass den italienischen Kriegsgefangenen durch ihre Überführung in den Status von Militärinternierten zu Unrecht der Kriegsgefangenenstatus und der damit einhergehende Schutz aberkannt worden waren. Dieses Unrecht hob der deutsche Staat auf, indem er sie in den Status von Kriegsgefangenen zurückschickte, womit sie jedoch ihren Anspruch

auf Entschädigung für die von ihnen als Militärinternierte abgepresste Zwangsarbeit verloren.

Die Bundesrepublik Deutschland versuchte, sich durch Berufung auf die Rechtsfigur der Staatenimmunität vor diesen Forderungen zu schützen. Das gelang ihr zunächst durch ein Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im Jahr 2012, das zwar eine politische Lösung der Auseinandersetzung anregte, die juristische Barriere der Staatenimmunität jedoch bestätigte. Im Gegenzug erklärte hingegen das italienische Verfassungsgericht 2014, der Schutz der Menschenrechte habe Vorrang vor dem Prinzip der Staatenimmunität. In der Folge fanden deshalb in Italien weiterhin Verfahren gegen Deutschland statt; sie führten sogar zu Pfändungen, weil der deutsche Staat seinen aus den Urteilen resultierenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam. Kurz vor der Vollstreckung der Pfändungen durch den Verkauf deutscher Immobilien in Staatsbesitz wendete sich die Bundesregierung, die zuvor eine politische Lösung verweigert hatte, 2022 in einem Eilverfahren erneut an den IGH, um die Vollstreckungen abzuwenden. Darüber hinaus erhob sie Forderungen gegenüber dem italienischen Staat wegen der für sie entstandenen Kosten. Sie rückte davon erst ab, als die italienische Regierung in Kenntnis der Grundposition des IGH den Beschluss fasste, alle gegen Deutschland gerichteten Prozesse und Vollstreckungsmaßnahmen zu stoppen. Das war eine Kapitulation.

Damit war Deutschland aus dem Schneider. Doch für Italien ergaben sich zwei Probleme. Zum einen blieben die Urteile der italienischen Justiz weiterhin gültig und damit der juristische Anspruch der Opfer. Zum anderen musste die Diskrepanz zwischen dem Rechtsverständnis des IGH und der italienischen Justiz gelöst werden, die sich auch zu einem Widerspruch zwischen der italienischen Politik und der italienischen Justiz entwickelt hatte. Die pragmatische Konsequenz war, dass der italienische Staat einen Fonds einrichtete, aus dem die aus den Ur-

teilen resultierenden Ansprüche beglichen werden sollen. Es ist keine Überraschung, dass die zur Verfügung stehende Summe (60 Millionen Euro) bei weitem nicht ausreicht, um den Ansprüchen zu genügen. Auch wurden die Fristen so gesetzt, dass ein Teil der Anspruchsberechtigten wegen Fristversäumnis von Zahlungen ausgeschlossen werden kann. Doch immerhin sorgt nun eine italienische Ministerpräsidentin mit faschistischem Hintergrund für die Entschädigung deutscher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit, die seitens der aus Sozialdemokraten, Grünen und Freidemokraten zusammengesetzten Bundesregierung verweigert wird.

60 Millionen? Um sie bereitzustellen, brauchte Deutschland nur in die Portokasse zu greifen. Dass eine solche politische Lösung abgelehnt wird, zeigt, dass es letztlich nicht um Rechtsfragen geht, sondern um das Signal, dass sich Deutschland mit der Erwartung einer Verantwortungsübernahme für Nazi-Verbrechen nicht mehr behelligen lässt. Sie passt nicht in eine Zeit, in der Deutschland der Welt erklärt, wer der Hitler von heute ist.

Das ist ein bemerkenswerter Schlusspunkt deutscher Schlussstrichpolitik. Denn niemals zuvor wurde diese Form von Geschichtspolitik so weit getrieben, dass eine Gesellschaft, deren Bürger Opfer der Deutschen wurden, deren Entschädigung selbst übernehmen muss. Der Weg zu diesem Endpunkt gibt deshalb nicht nur Aufschluss über die Verlaufsformen der Entschädigungspolitik, sondern auch über die damit einhergehenden Charakteristika der »Aufarbeitung« der von Deutschland begangenen Verbrechen. Das Thema reicht also über die entschädigungspolitische Dimension hinaus. Der Rekurs auf die Staatenimmunität als Mittel des nationalstaatlichen Schutzes vor der universalen Gültigkeit der Menschenrechte wirft auch ein Schlaglicht auf die Valenz des deutschen Menschenrechtsverständnisses. Das verdient nicht zuletzt deshalb besondere Beachtung, weil die internationale Durchsetzung der Menschenrechte ein Schlüsselthema deutscher Außenpolitik ist.

Der große Coup

Die Vorgeschichte dieses Schlusspunktes ist von zwei entschädigungspolitischen Entscheidungen geprägt. Sie betreffen zunächst das Londoner Schuldenabkommen des Jahres 1953, das der Bundesrepublik den Zugang zum Weltmarkt ermöglichte und eine Voraussetzung für den deutschen Wiederaufstieg war. Es war unter den Vorzeichen des Kalten Kriegs geschlossen worden, nicht zuletzt um die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die westdeutsche Einbeziehung in die militärischen Strukturen der Westmächte zu schaffen. Das bedeutete konkret Bundeswehraufbau und Rüstungspolitik. Damit die